

Evaluation der Verträge mit den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft

Drs. 6/917 vom 14.03.2012

Anrede,

heute Wirken eine Vielzahl von christlichen Kirchen in allen Ländern der Welt. Ihr Ziel ist die Verkündung der frohen Botschaft, die sich vor Zweitausend Jahren ereignet hat. Das Wirken der Kirchen ist nicht an bestimmte rechtlichen Voraussetzungen gebunden und geschieht auch unter den unterschiedlichsten Bedingungen. Freilich sollte die ehrliche Diskussion berücksichtigen und nicht verschweigen, dass ihr Wirken in vielen Ländern, besonders in islamisch geprägten Ländern aber z. B. auch in Nordkorea, unter Bedingungen harter Verfolgung als Märtyrerkirche erfolgt. In vielen Ländern herrschen jedoch geordnete Verhältnisse, die ein freies Wirken von christlichen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ermöglichen. Die Rechtsformen reichen vom Staatskirchentum skandinavischer Länder bis zum Laizismus Frankreichs. In Deutschland wurde mit den Artikeln¹ 136-139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung offensichtlich ein so guter Rechtsrahmen gefunden, dass die Väter des Grundgesetzes diese Artikel unverändert in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland übernommen haben (Art 140 GG). Mit dieser sogenannten „hinkenden Unabhängigkeit“ von Staat und Kirche sind alle Seiten bisher gut gefahren, und es gibt aus Sicht der CDU keinen Grund theoretisch und praktisch nach anderen Rechtsgrundlagen zu suchen. Freilich sind Veränderungen und Ergänzungen im Staatskirchenrecht im Detail immer gesellschaftliche Wirklichkeit gewesen und so wird es auch bleiben.

Was soll nun die bundesweit abgestimmte Initiative der Linken, die Verträge mit den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft zu evaluieren?

Die Staatsverträge mit einigen christlichen Kirchen sind vom Ursprung und Inhalt sehr verschieden vom Staatsvertrag mit den jüdischen Gemeinden. In meinen wenigen Minuten Redezeit befasse ich mich nur mit den ersten.

Die Linke vermutet, dass andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften benachteiligt werden. Gibt es dazu einen Anfangsverdacht?

Die Linke vermutet, dass das Trennungsgebot von Staat und Kirche und die Verpflichtung des Staates zur Wahrung religiös-weltanschaulicher Neutralität verletzt werden. Gibt es dazu einen Anfangsverdacht?

Die Linke vermutet, dass die Staatsleistungen zu hoch sind. Gibt es dazu einen Anfangsverdacht?

Anrede,

¹ Artikel 140 GG: Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

ich kann dies alles nicht erkennen. Ich habe den Eindruck, dass es der Linken darum geht, das gesamte über Jahrzehnte bewährte Rechtsgebäude der Staats-Kirchenbeziehungen zu diskreditieren und letztlich abzuschaffen.

Auch die Linken müssen sehen, dass sie nicht in einer Gesellschaft leben, die sie beliebig neu formen können. Wir leben immer noch im christlichen Abendland. Es ist wie mit einer Familie. Niemand kann sich aussuchen, in welche Familie er hineingeboren wird. Freilich kann es sich später zu dieser Familie stellen oder sich von ihr entfernen. Er wird aber seine Geschichte nicht los. Der Staat muss noch sorgsamer, als dem Einzelnen geraten ist, mit seiner Geschichte umgehen. Es gibt so etwas wie vordemokratische Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft. Der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht, Ernst Wolfgang Böckenförde, sagte es einmal so: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, dass er, um der Freiheit willen, eingegangen ist.“

Wo kommen diese vordemokratischen Grundlagen her. Sie sind zumindest in der westlichen Welt untrennbar mit der katholischen Soziallehre und evangelischer Ethik verknüpft. Freilich hat sich der moderne Rechtsstaat oft gegen den Willen der jeweiligen Amtskirche durchgesetzt.

Wer Blindheit des Staates gegenüber jeglicher Religiosität fordert, zerreißt ein wichtiges Band zu den vordemokratischen Grundlagen unseres Staates. Wir werden dieses Band vielleicht noch einmal bitter nötig haben. Bedenken Sie, auf verlassenem Altären lassen sich gewöhnlich die Dämonen nieder.

Unsere Verfassungsrichter haben dies bisher immer gewusst und nie die strikte Trennung von Staat und Kirche gefordert. Ich sprach vorhin von der „hinkenden“ Unabhängigkeit. Das Grundgesetz und auch die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gehen davon aus, dass sich der weltanschaulich neutrale Staat und die Kirchen wohlwollend und freundlich zueinander verhalten.

Diese Grundhaltung wollen Sie mit Ihrem Antrag aufkündigen, auch wenn diese Aufkündigung ins gesetzte Wort „Evaluation“ gekleidet ist. Schon Klaus Gysi wollte den Kirchen den Weg in die Bedeutungslosigkeit weisen. Sein Sohn Gregor folgt ihm nach. Auch ihm wird dieses nicht gelingen. Die Erforschung der Staats-Kirchen-Beziehungen gehört in die entsprechenden wissenschaftlichen Seminare, auch in die Arbeit der politischen Stiftungen und der Politischen Erwachsenenbildung aber nicht heute als Zeichen einer kirchenpolitischen Wende in die Parlamente. Die Verträge, die Anfang, Mitte der 90iger Jahre ausgehandelt sind, sind nicht veraltet, so dass sie einer grundsätzlichen Revision bedürften.

Es sei am Rande vermerkt, dass bereits im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 die Ablösung der jährlich zu leistenden Entschädigungszahlungen für die den Kirchen entgehende Erträge ihrer enteigneten Grundstücke durch Einmalzahlungen vorgesehen war. (Es geht also nicht um 90 Jahre, wie im Antrag der Linken vermerkt.) Auch die Weimarer Reichsverfassung und ihr in dieser Frage folgend das

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sehen die Ablösung der regelmäßig wiederkehrenden Staatsleistungen an die Kirchen vor (Art. 140 GG in Verb. mit Art. 138 WRV). Der mit einer solchen Ablösung verbundenen Haushaltsbelastung wegen ist es dazu freilich bis heute nicht gekommen. Auch die DDR hat, ohne Anerkennung der Rechtsgrundlage, praktisch fast jedes Jahr Staatsleistungen gezahlt. Nach Auskunft des ehemaligen Konsistorialpräsidenten Kramer für die KP Sachsen in etwa 58% der Summe, wie sie vor 1945 üblich war.

Die Linke hat im Bundestag ein entsprechendes Ablösegesetz vorgelegt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dieses Gesetz, das praktisch eine Teilenteignung der Kirchen bedeutet, eine parlamentarische Mehrheit findet. Damit bedarf es der Evaluation der Handlungsmöglichkeiten in Sachsen-Anhalt derzeit nicht.

Die CDU Fraktion lehnt den Antrag der Linken ab.